

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. Juni 1894.

(Vom 26. Juni 1894.)

Tit.

Am 13. April dieses Jahres haben Sie folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 29. August 1893 bei der Bundeskanzlei eingereichten und mit 52,387 Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin die Aufnahme eines wie folgt lautenden Artikels in die Bundesverfassung verlangt wird:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

„Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden: *a.* Zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit; *b.* für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter; *c.* für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen

ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung; *d.* für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln; *e.* für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden; *f.* für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden.“

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 6. Oktober 1893;

in Anwendung der Artikel 8 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Das Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.
2. Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.
3. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

In Vollziehung dieses Auftrages haben wir die Abstimmung auf Sonntag den 3. Juni angeordnet.

Die Abstimmung hat nachfolgendes Resultat ergeben:

Es haben gestimmt in den Kantonen	für Annahme	für Verwerfung
	des Initiativbegehrens mit Ja	Nein
Zürich	16,307	44,380
Bern	12,006	51,074
Luzern	1,267	10,706
Uri	438	2,086
Schwyz	555	4,066
Obwalden	143	1,272
Nidwalden	154	1,017
Glarus	1,504	2,753
Zug	252	1,423
Freiburg	1,630	12,534
Solothurn	2,638	5,326
Baselstadt	2,509	4,319
Baselland	1,428	4,532
Schaffhausen	1,310	5,491
Appenzell A.-Rh.	1,387	7,784
Appenzell I.-Rh.	166	2,207
St. Gallen	7,904	30,372
Graubünden	2,520	10,765
Aargau	5,312	27,329
Thurgau	2,097	13,597
Tessin	3,692	6,644
Waadt	2,857	30,854
Wallis	780	12,049
Neuenburg	3,554	9,885
Genf	3,470	5,824
Total	75,880	308,289

Es haben sich mithin für Annahme des Initiativbegehrens ausgesprochen 75,880 Stimmen, dagegen 308,289 Stimmen.

Sämtliche Stände haben das Begehren verworfen, und dasselbe ist somit abgelehnt, wovon Sie Vormerk am Protokoll zu nehmen belieben.

Indem wir noch beifügen, daß gegen die Abstimmung keinerlei Einsprachen erfolgt sind, lassen wir hier eine Zusammenstellung folgen, die außer der Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen auch die Zahl der Stimmberechtigten, sowie der gültigen, der leeren und ungültigen Stimmzettel enthält.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standes- stimme.
		Gültige.	Leer.	Un- gültig.			
Zürich	87,988	60,687	3814	32	16,307	44,380	Sämtliche Kantone haben verworfen.
Bern	117,015	63,080	371		12,006	51,074	
Luzern	32,105	11,973	38	20	1,267	10,706	
Uri	4,257	2,524	42		438	2,086	
Schwyz	12,358	4,621	10	7	555	4,066	
Obwalden . . .	3,638	1,415		6	143	1,272	
Nidwalden . .	2,922	1,171	1	1	154	1,017	
Glarus	8,200	4,257	192	11	1,504	2,753	
Zug	6,152	1,675	5	4	252	1,423	
Freiburg . . .	28,888	14,164	96	31	1,630	12,534	
Solothurn . . .	19,016	7,964	55	99	2,638	5,326	
Baselstadt . .	13,844	6,828	7	5	2,509	4,319	
Baselland . . .	13,062	5,960	60	11	1,428	4,532	
Schaffhausen .	8,124	6,801	82	3	1,310	5,491	
Appenzell A.-Rh.	12,155	9,171	182	6	1,387	7,784	
Appenzell I.-Rh.	2,907	2,373	17	7	166	2,207	
St. Gallen . .	51,266	38,276		1066	7,904	30,372	
Graubünden . .	22,152	13,285	140	14	2,520	10,765	
Aargau	40,363	32,641	716	33	5,312	27,329	
Thurgau	23,982	15,694	199	15	2,097	13,597	
Tessin	32,297	10,336	64	53	3,692	6,644	
Waadt	63,858	33,711	43	41	2,857	30,854	
Wallis	27,820	12,829	20	23	780	12,049	
Neuenburg . .	26,563	13,439	118	39	3,554	9,885	
Genf	19,799	9,294	6	53	3,470	5,824	
Total	680,731	384,169	7858		75,880	308,289	

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Juni 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. Juni 1894. (Vom 26. Juni 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1894
Date	
Data	
Seite	89-92
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 666

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.